

Alt:

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag nach Maßgabe der §§ 13 - 15 der Satzung.
Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.

Neu:

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag nach Maßgabe der §§ 13 - 15 der Satzung.
Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Hauptausschuss nach Maßgabe der §§ XXXXXXXXX der Satzung.
Sie sind zur Teilnahme am Hauptausschuss verpflichtet.

Neu:

§ 14 Anträge zum Verbandstag und Hauptausschuss

- (1) Anträge (~~entfällt: zum Verbandstag~~) können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Ausschuss für Jugend schriftlich gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag ~~oder der Hauptausschusssitzung~~ bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden.
Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.
Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern (~~entfällt: des Verbandstages~~) spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag ~~oder der Hauptausschusssitzung~~ schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Sie sind unverzüglich den Mitgliedern (~~entfällt: des Verbandstages~~) schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

Neu

§ 17 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein:

- **Hauptausschuss; entfällt!**
- Finanzausschuss;
- Ausschuss für Sport;
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
- Ausschuss für Jugend;
- Ausschuss für Kommunikation;
- Ausschuss Trainerwesen;
- Ausschuss für Leistungssport;
- Anti-Doping-Ausschuss.

Der Verbandstag oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

Entfällt:

(2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses zählt es, die Themen, die anlässlich eines Verbandstages des DPV besprochen und entschieden werden sollen, vorzubereiten. Sitzungen des Hauptausschusses müssen mindestens zwei Mal je Geschäftsjahr stattfinden, jedenfalls aber Zeitnah vor einem Verbandstag.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 17 Absatz 1, ihre Aufgaben und Pflichten im Übrigen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ergänzend kann der Ausschuss –in Abstimmung mit dem Präsidium- eine Richtlinie für seinen Tätigkeitsbereich verabschieden. Dies ist allen Mitgliedern des DPV unverzüglich nach ihrer Verabschiedung bzw. nach jeder Änderung zugänglich zu machen.

Neu

§ 26 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18.03.1995 mit letzter Änderung vom 19.03.2005.

Sie wurde am 22.07.2006 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 17.03.2007 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 15.03.2008 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 11.08.2008 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 22.11.2008 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.